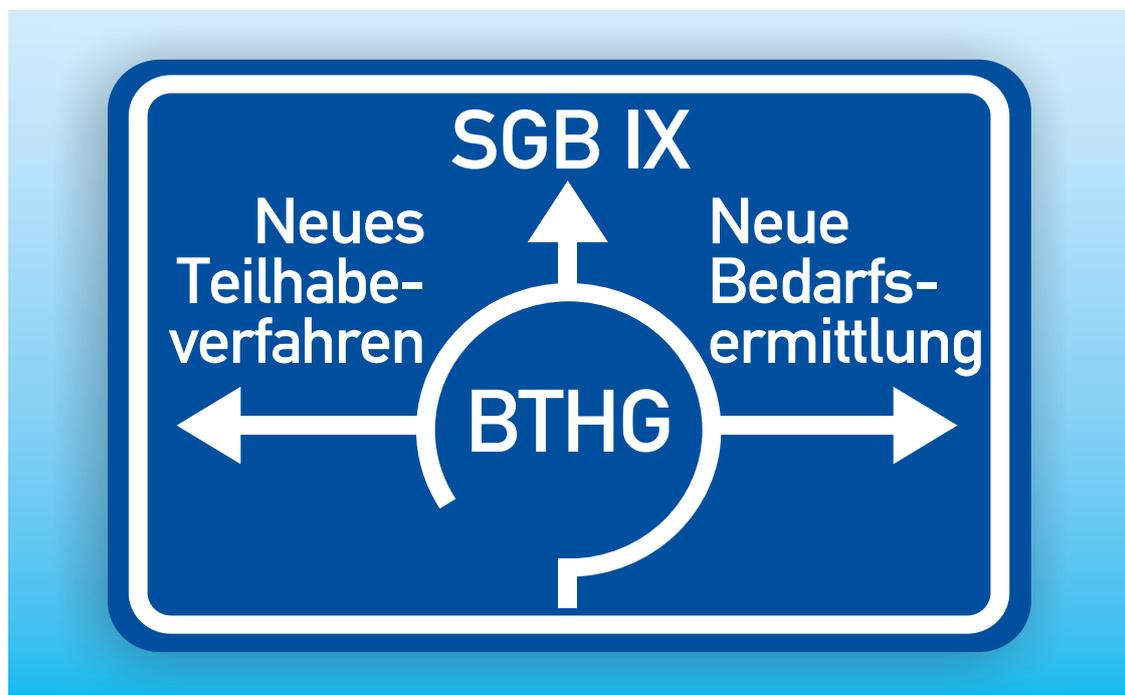


Bundesteilhabegesetz

Reformstufe 2:

Das neue SGB IX

Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse
Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zum
neuen Teilhabe- und Rehabilitationsrecht



[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

Die zuverlässigen Arbeitshilfen machen es leicht, das aktuelle Recht zu verstehen und richtig anzuwenden.

Alt und neu schnell nachschlagen Umfassend und präzise informiert

Seit 1. Januar 2018 ist die 2. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Sie ändert im „neuen“ SGB IX insbesondere den Teil 1 und damit das für alle Rehabilitationsträger geltende Teilhabe- und Verfahrensrecht in wichtigen Punkten:

- Neuer Begriff der Behinderung
- Ausweitung der Leistungsgruppen
- Einführung neuer Beratungsstrukturen
- Verschärfung der Verbindlichkeit bei der Zuständigkeit
- Einführung eines einheitlichen Instruments zur Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung
- Einführung eines neuen Teilhabeplanverfahrens zur Koordinierung der Leistungen

Träger der Eingliederungshilfe müssen zudem die neuen Vorgaben zum Gesamtplanverfahren sowie zu den Vertragsverhandlungen berücksichtigen.

Jeder Beteiligte muss sich daher sofort mit den Neuerungen vertraut machen, um den Übergang vom alten in das neue Recht optimal zu bewältigen.

Diese WALHALLA Arbeitshilfe macht es leicht, sich schnell und fundiert in die neuen Regelungen des SGB IX einzuarbeiten:

- Die absatzgenaue Gegenüberstellung der Vorschriften von Teil 1, den am 01.01.2018 in Kraft getretenen Paragrafen von Teil 2 (zuständige Eingliederungshilfeträger, Vertragsrecht) sowie die Darstellung der Regelungen zum Gesamtplanverfahren geben einen Sofort-Überblick über den alten und neuen Wortlaut.
- Die optische Hervorhebung der Änderungen zeigt: Was gilt ab 2018? Wo werden bestehende Regelungen übernommen? Wie ist die Beziehung zwischen altem und neuem Recht?
- Die Gesetzesbegründung zum jeweiligen Paragrafen erläutert die Modifikationen, führt Definitionen aus und gibt Hinweise zur Umsetzung des neuen Rechts.
- Übersichten und redaktionelle Anmerkungen ermöglichen eine vertiefte Einarbeitung in die Materie.

Bundesteilhabegesetz

Reformstufe 2:

Das neue SGB IX

Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse
Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zum
neuen Teilhabe- und Rehabilitationsrecht

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Walhalla Fachredaktion, Bundesteilhabegesetz Reformstufe 2: Das neue SGB IX
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2018

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: Januar 2018

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7565600

Schnellübersicht

Das neue SGB IX und sein Regelungsgehalt vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 _____	7
1 SGB IX Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen (§§ 1 bis 89) _____	11
2 SGB IX Teil 2: Eingliederungshilferecht (§§ 90 bis 150) _____	227
3 SGB IX Teil 3: Schwerbehindertenrecht (§§ 151 bis 241) _____	273
Verwendete Quellen _____	276
Weiterführende Informationen _____	277
Abkürzungsverzeichnis _____	279
Stichwortverzeichnis _____	281

Das neue SGB IX und sein Regelungsgehalt vom 01.01.2018 bis 31.12.2019

Am 01.01.2018 war es soweit – die 2. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) trat in Kraft, die mit dem „neuen“ SGB IX insbesondere den Teil 1 und damit das für alle Rehabilitationsträger geltende Teilhabe- und Verfahrensrecht in wichtigen Punkten ändert:

- Neuer Behinderungsbegriff
- Ausweitung der Leistungsgruppen
- Einführung neuer Beratungsstrukturen
- Verschärfung der Verbindlichkeit bei der Zuständigkeit
- Einführung eines einheitlichen Instruments zur Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung
- Einführung eines neuen Verfahrens zur Koordinierung der Leistungen

Aufbau des neuen SGB IX

Inhalt von Artikel 1 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist eine Neustrukturierung des SGB IX, die grundsätzlich am 01.01.2018 in Kraft tritt:

- **Teil 1** fasst das für alle Rehabilitationsträger geltende Recht der Rehabilitation und Teilhabe zusammen.
- In **Teil 2** wird die aus dem SGB XII herausgelöste und grundlegend reformierte Eingliederungshilfe geregelt – dieser Teil 2 tritt erst am 01.01.2020 in Kraft; bis dahin bleibt die Eingliederungshilfe in den §§ 53 ff. SGB XII geregelt. Ausnahme mit Inkrafttreten bereits am 01.01.2018: § 94 Abs. 1 SGB IX sowie das neue Vertragsrecht in Kapitel 8 (§§ 123 bis 134 SGB IX).
- **Teil 3** enthält dann das Schwerbehindertenrecht.

Neuer Behinderungsbegriff

„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ – so der Wortlaut von § 2 SGB IX n. F.

Mit der an die UN-Behindertenrechtskonvention angepassten Neudefinition kommt zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch die gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Neben den wie bisher schon notwendigen Voraussetzungen

- körperliche (eigens aufgeführt nun auch Sinnbeeinträchtigungen), seelische, geistige Beeinträchtigungen,
 - die untypisch für das Alter sind und
 - länger als sechs Monate andauern
- muss nun auch noch
- die Wechselwirkung der Person und Umwelt betrachtet werden.

Ausweitung der Leistungsgruppen

§ 5 SGB IX n. F. enthält wie bisher die Leistungsgruppen. Diese werden ausgeweitet bzw. konkretisiert. Als Leistungsgruppen werden genannt:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (unverändert)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (ausgeweitet)
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (unverändert)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (neu)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (umbenannt und konkretisiert)

Während die medizinische Rehabilitation und die unterhaltssichernden und -ergänzenden Leistungen unverändert bleiben, wurden die möglichen Leistungen zur Teilhabe zur Arbeit (§§ 49 bis 63 SGB IX n. F.) erweitert:

Für Menschen mit Behinderungen wird die Möglichkeit eröffnet, entweder in einer Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem „anderen Leistungsanbieter“ zu arbeiten oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Darüber hinaus sollen Arbeitgeber, die bereit sind, dauerhaft vollqualifizierende Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben, zu beschäftigen, künftig durch ein „Budget für Arbeit“ unterstützt werden. Mit diesem Budget kann ein unbefristeter Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des behinderten Beschäftigten und eine im Einzelfall notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz finanziert werden.

Neu eingeführt wird die Leistungsgruppe „Teilhabe zur Bildung“ (§ 75 SGB IX n. F.). Sie gilt für alle Rehabilitationsträger (außer den Eingliederungshilfeträgern für die es eigene leistungsrechtliche Vorschriften geben wird) und beinhaltet kommunikative, technische oder andere Hilfsmittel. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen im Studium erhofft sich der Gesetzgeber dadurch künftig deutliche Verbesserungen bzw. Konkretisierungen der Leistungsansprüche.

Die bisherige Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe in Gemeinschaft“ wird umbenannt in „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ und ausführlich in den §§ 76 bis 84 SGB IX n. F. geregelt. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sollen erbracht werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehören insbesondere ergänzende Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität und Hilfsmittel. Dies entspricht dem bisherigen Leistungskatalog; insbesondere die Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität werden nun aber erstmals im Gesetz beschrieben. Auch hier wird es ab 01.01.2020 für die Eingliederungshilfeträger in Teil 2 des SGB IX speziellere Vorgaben geben.

Einführung neuer Beratungsstrukturen

Gemeinsame Servicestellen gibt es künftig nicht mehr – sie werden (wegen bisheriger Erfolglosigkeit) bis spätestens 31. Dezember 2018 abgeschafft. Stattdessen soll es Ansprechstellen geben (§ 12 Abs. 1 Satz 3 SGB IX n. F.). Diese müssen von den Rehabilitationsträgern konkret benannt werden und haben die Aufgabe über Inhalte, Ziele und Verfahren zu Leistungen zur Teilhabe beraten sowie über das Persönliche Budget und andere Beratungsangebote zu informieren.

Neu eingeführt wird zudem eine „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (§ 32 Abs. 1 SGB n. F.). Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger und soll bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen.

Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen fördert der Bund diese von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratungsform mit jährlich 58 Millionen Euro über fünf Jahre. Das Peer-to-Peer Counseling (Betroffene beraten Betroffene) wird bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung dabei besonders berücksichtigt.

Verschärfung der Verbindlichkeit bei Zuständigkeit und Koordinierung

Auch künftig wird es kein einheitliches Rehabilitationsrecht für Menschen mit Behinderungen geben. Es bleibt bei der Vielzahl von Rehabilitationsträgern (sog. gegliedertes System). Um dennoch eine angemessene Koordination, Kooperation und Konvergenz herzustellen, soll das neue SGB IX im Teil 1 die Rehabilitationsträger auf gemeinsame Ziele und Instrumente verpflichten.

Während es bisher in § 7 hieß „Das SGB IX ist verpflichtend, solange die jeweiligen Leistungsgesetze nichts anderes regeln“, sieht § 7 Abs. 2 SGB IX n. F. vor, dass die Kapitel 2 bis 4 den jeweiligen Leistungsgesetzen immer vorgehen. Davon darf auch durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Für alle Rehabilitationsträger gelten daher die Regelungen für

- die Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung,
- die Zuständigkeitsklärung und
- das Teilhabeplanverfahren

ab 01.01.2018 bundeseinheitlich und zwingend.

Einführung eines einheitlichen Instruments zur Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung

Mit § 13 SGB IX n. F. werden erstmals Vorgaben für die anzuwendenden Instrumente zur Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs gemacht. Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des Bedarfs müssen die Rehabilitationsträger bundesweit einheitliche Instrumente anwenden, die auf einheitlichen trägerübergreifenden Grundsätzen beruhen und ein verbindliches und effektives Teilhabeplanverfahren ermöglichen.

Die noch zu entwickelnden Instrumente können sein:

- systematische Arbeitsprozesse (z. B. Erhebungen, Analysen und Dokumentationen) und/oder
- standardisierte Arbeitsmittel (z. B. funktionelle Prüfungen wie etwa Sehtest, Intelligenztest, Hörtest, Fragebögen und IT-Anwendungen).

Sie müssen noch in einer Gemeinsamen Empfehlung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vereinbart werden, die im Laufe des Jahres 2018 vorliegen soll.

Diese Gemeinsamen Empfehlungen gelten nicht für die Eingliederungshilfeträger. Hier hat jedes Bundesland eigenständig zu entscheiden, wie künftig die Bedarfsermittlung – basierend auf den im SGB IX vorgegebenen Rahmenbedingungen – erfolgen soll. Derzeit gibt es in den einzelnen Bundesländern Abstimmungen und Arbeitsgruppen, die sich mit dem Thema beschäftigen. Auch hier wird mit ersten Ergebnissen im Laufe des Jahres 2018 gerechnet.

Einführung eines neuen Verfahrens zur Koordinierung der Leistungen

Die Zusammenarbeit der Reha-Träger wird straffer geregelt: Leistungen „wie aus einer Hand“ sollen auch bei trägerübergreifenden Fallkonstellationen der Regelfall sein. Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten.

Dazu wurden die Regelungen in den neuen §§ 14 bis 18 SGB IX n. F. niedergelegt:

Eine Schlüsselposition kommt ab 01.01.2018 dem „leistenden Rehabilitationsträger“ zu, der für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich ist. Wenn weitere Rehabilitationsträger zum Teil zuständig sind, muss der leistende Rehabilitationsträger sie nun einbeziehen und ein verbindliches Teilhabeplanverfahren (§§ 19 bis 23 SGB IX n. F.) durchführen. Er muss dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen.

Wer leistender Rehabilitationsträger ist, bestimmt sich künftig nach den §§ 14, 15 SGB IX n. F.

Der leistende Rehabilitationsträger ist ab 01.01.2018 auch zuständig für die Einleitung und Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens (§ 19 SGG IX n. F.), soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind. Bei komplexen Leistungsfällen soll zudem eine Teilhabeplankonferenz durchgeführt werden.

Sozialhilfeträger, die Leistungen der Eingliederungshilfe bearbeiten bzw. bewilligen, müssen zudem ein Gesamtplanverfahren durchführen. Aufgrund von Übergangsregelungen im SGB XII gilt dies bereits ab 01.01.2018.

Schnelle Orientierung im neuen SGB IX

Diese Arbeitshilfe zeigt auf, was in der Zeit zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2019 zu beachten ist. In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder ein Ausblick auf das neue Eingliederungshilferecht gegeben, das ab 01.01.2020 gilt.

Sie soll Ihnen einen qualifizierten Überblick über die Neuerungen im SGB IX geben, Sie in Schulungen und Fortbildungen unterstützen und während der Umstellphase als Nachschlagewerk begleiten.

Ihr WALHALLA Fachverlag

SGB IX Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen (§§ 1 bis 89)

Vergleichende Gegenüberstellung inklusive Gesetzesbegründung

In dieser Synopse wird der Wortlaut der neuen, ab 01.01.2018 geltenden Regelungen (linke Spalten) dem bisherigen Wortlaut bis zum 31.12.2017 (rechte Spalten) gegenübergestellt. Änderungen sind schwarz dargestellt.

Unter dem jeweiligen Paragraphen ist die Gesetzesbegründung des Bundesteilhabegesetzes (Drucksache 18/9522) eingearbeitet. Soweit diese durch die Beschlussempfehlung (Drucksache 18/10523) modifiziert wurde oder neue Passagen erarbeitet wurden, sind diese berücksichtigt.

Redaktionelle Anmerkungen, die innerhalb der Gesetzesbegründung eingefügt wurden, sind zur Unterscheidung grau unterlegt.

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften _____ 17

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft _____ 17

§ 2 Begriffsbestimmungen _____ 18

§ 3 Vorrang von Prävention _____ 29

§ 4 Leistungen zur Teilhabe _____ 31

§ 5 Leistungsgruppen _____ 32

§ 6 Rehabilitationsträger _____ 36

§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen _____ 41

§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten _____ 44

Kapitel 2

Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen _____ 45

§ 9 Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe _____ 47

§ 10 Sicherung der Erwerbsfähigkeit _____ 50

§ 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation, Verordnungsermächtigung _____ 52

1 SGB IX Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Kapitel 3

Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs _____ 54

§ 12 Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung _____ 54

§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs _____ 58

Kapitel 4

Koordinierung der Leistungen _____ 61

§ 14 Leistender Rehabilitationsträger _____ 68

§ 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern _____ 71

§ 16 Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern _____ 75

§ 17 Begutachtung _____ 79

§ 18 Erstattung selbstbeschaffter Leistungen _____ 81

§ 19 Teilhabeplan _____ 86

§ 20 Teilhabepfankonferenz _____ 90

§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabepfankonferenzverfahren _____ 93

§ 22 Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen _____ 94

§ 23 Verantwortliche Stelle für den Sozialdatenschutz _____ 97

§ 24 Vorläufige Leistungen _____ 99

Kapitel 5

Zusammenarbeit _____ 100

§ 25 Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger _____ 100

§ 26 Gemeinsame Empfehlungen _____ 101

§ 27 Verordnungsermächtigung _____ 104

Kapitel 6	
Leistungsformen, Beratung	105
<i>Abschnitt 1</i>	
<i>Leistungsformen</i>	105
§ 28 Ausführung von Leistungen	105
§ 29 Persönliches Budget	106
§ 30 Verordnungsermächtigung	110
§ 31 Leistungsort	111
<i>Abschnitt 2</i>	
<i>Beratung</i>	112
§ 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	112
§ 33 Pflichten der Personensorgeberechtigten	116
§ 34 Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen	117
§ 35 Landesärzte	118
Kapitel 7	
Struktur, Qualitätssicherung und Verträge	119
§ 36 Rehabilitationsdienste und -einrichtungen	119
§ 37 Qualitätssicherung, Zertifizierung	121
§ 38 Verträge mit Leistungserbringern	123
Kapitel 8	
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	125
§ 39 Aufgaben	125
§ 40 Rechtsaufsicht	127
§ 41 Teilhabeverfahrensbericht	128

1 SGB IX Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Kapitel 9

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation _____ 131

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation _____ 131

§ 43 Krankenbehandlung und Rehabilitation _____ 133

§ 44 Stufenweise Wiedereingliederung _____ 134

§ 45 Förderung der Selbsthilfe _____ 135

§ 46 Früherkennung und Frühförderung _____ 136

§ 47 Hilfsmittel _____ 147

§ 48 Verordnungsermächtigungen _____ 148

Kapitel 10

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben _____ 149

§ 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung _____ 151

§ 50 Leistungen an Arbeitgeber _____ 155

§ 51 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation _____ 157

§ 52 Rechtsstellung der Teilnehmenden _____ 158

§ 53 Dauer von Leistungen _____ 159

§ 54 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit _____ 160

§ 55 Unterstützte Beschäftigung _____ 161

§ 56 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen _____ 163

§ 57 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich _____ 164

§ 58 Leistungen im Arbeitsbereich _____ 165

§ 59 Arbeitsförderungsgeld	168
§ 60 Andere Leistungsanbieter	170
§ 61 Budget für Arbeit	173
§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen	176
§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen	177
Kapitel 11	
Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	178
§ 64 Ergänzende Leistungen	178
§ 65 Leistungen zum Lebensunterhalt	180
§ 66 Höhe und Berechnung des Übergangsgelds	182
§ 67 Berechnung des Regelentgelts	184
§ 68 Berechnungsgrundlage in Sonderfällen	186
§ 69 Kontinuität der Bemessungsgrundlage	188
§ 70 Anpassung der Entgeltersatzleistungen	189
§ 71 Weiterzahlung der Leistungen	190
§ 72 Einkommensanrechnung	192
§ 73 Reisekosten	194
§ 74 Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten	196
Kapitel 12	
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	198
§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung	198

1 SGB IX Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Kapitel 13	
Soziale Teilhabe	202
§ 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe	204
§ 77 Leistungen für Wohnraum	206
§ 78 Assistenzleistungen	207
§ 79 Heilpädagogische Leistungen	212
§ 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	214
§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	215
§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung	216
§ 83 Leistungen zur Mobilität	217
§ 84 Hilfsmittel	219
Kapitel 14	
Beteiligung der Verbände und Träger	220
§ 85 Klagerecht der Verbände	220
§ 86 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	221
§ 87 Verfahren des Beirats	223
§ 88 Berichte über die Lage von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung ihrer Teilhabe	224
§ 89 Verordnungsermächtigung	226

Fassung ab 01.01.2018	Fassung bis 31.12.2017
<p>Teil 1 Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen</p> <p>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</p> <p>Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.</p> <p>Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.</p>	<p>§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</p> <p>Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.</p> <p>Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.</p>

Gesetzesbegründung zu § 1 (Drs. 18/9522, S. 226–227)

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage und wurde redaktionell um die Anforderung ergänzt, den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung zu tragen. Diese Anforderung an die Leistungserbringung und die Verfahrensausgestaltung war bislang in § 10 alter Fassung geregelt.

Redaktioneller Hinweis:

Zur neuen Verfahrensausgestaltung siehe jetzt das Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX n. F. (Koordinierung der Leistungen auch erläutert „Vor § 14 SGB IX“)

Grundsätzlich muss bei der Leistungsgewährung immer der behinderte Mensch in seiner jeweiligen Lebenslage und seiner individuellen Beeinträchtigung berücksichtigt werden. Das gilt auch, wenn Leistungen als Unterstützungsleistungen an Eltern mit Behinderungen gewährt werden, die oftmals als „Elternassistenz“ und „begleitete Elternschaft“ bezeichnet werden.

Redaktioneller Hinweis:

Zur Elternassistenz siehe auch die Ausführungen zu § 78 Absatz 3 SGB IX n. F.

Fassung ab 01.01.2018	Fassung bis 31.12.2017
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.</p> <p>Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.</p> <p>(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.</p> <p>(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).</p>	<p>§ 2 Behinderung</p> <p>(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit</p> <p>mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.</p> <p>Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.</p> <p>(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).</p>

1. Gesetzesbegründung zur Neudefinition des Behinderungsbegriffs (Drs. 18/9522, S. 192)

Der Behinderungsbegriff wird sprachlich an die Artikel 1 Satz 2 und die Präambel Buchstabe e) der UN-BRK [= UN-Behindertenrechtskonvention] angepasst. Zwar lehnt sich der Behinderungsbegriff nach § 2 Absatz 1 SGB IX a. F. und § 3 BGG [= Behindertengleichstellungsgesetz] schon eng an die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung“ (ICIDH-2) an, die das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen (Partizipation) in den Vordergrund gerückt hat; allerdings kann der Behinderungsbegriff im Hinblick auf die UN-BRK noch weiter konkretisiert werden.

Redaktioneller Hinweis:

§ 3 BGG lautet seit 27.07.2016 wie folgt:

„§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung

mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Zur Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung siehe unter Ziffer 4.

Mit der Neudefinition kommt vielmehr zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Die Regelung korrespondiert dabei mit dem angestrebten novellierten Behinderungsbegriff im Behinderungsgleichstellungsgesetz und gründet sich in ihrem Verständnis wesentlich auf das bio-psycho-soziale Modell der Weltgesundheitsorganisation (englisch World Health Organization, WHO) das der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrundliegt.

Der Behinderungsbegriff hat eine klärende und maßstabsbildende Funktion für die Rehabilitationsträger. Die persönlichen Leistungsvoraussetzungen richten sich unverändert nach den geltenden Leistungsgesetzen.

2. Gesetzesbegründung zu § 2 (Drs. 18/9522, S. 227)

Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff der Behinderung für das SGB IX neu. Ob bei Vorliegen einer Behinderung auch die für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, richtet sich gemäß § 7 SGB IX n. F. unverändert nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

Die Neufassung des Behinderungsbegriffs entspricht dem Verständnis der UN-BRK. Menschen mit Behinderungen haben langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Nach dem Wechselwirkungsansatz manifestiert sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt. Dabei stoßen Menschen mit Behinderungen nicht nur auf bauliche und technische Barrieren sondern auch auf kommunikative Barrieren und andere Vorurteile. Zu den einstellungsbedingten Barrieren gehören vor allem Vorurteile oder Ängste, die Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen. Zu den umweltbedingten Barrieren gehören vor allem bauliche Barrieren wie ein barrierefreier Zugang zum öffentlichen Personenahverkehr und zu öffentlichen und privaten Gebäuden. Z. B. werden Menschen mit Lernschwierigkeiten wegen des mangelnden Gebrauchs leichter Sprache im Alltag an der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gehindert.

Die UN-BRK stützt ihr Verständnis von Behinderung wesentlich auf die ICF der WHO. Die ICF definiert in ihrem bio-psycho-sozialen Modell Behinderung ebenfalls als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Gesundheitsproblem und den personen- und umweltbezogenen Kontextfaktoren. Der

bisherige Wortlaut des § 2 SGB IX a. F. kann zwar im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden. Zur Rechtsklarheit wird der Behinderungsbegriff durch die Inbezugnahme der Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung und den Umweltfaktoren deklaratorisch an die UN-BRK angepasst.

Der Hinweis auf die Sinnesbeeinträchtigung führt nicht zu einer Ausweitung des Behinderungsbegriffs, denn er ist dem Wortlaut der UN-BRK nachgebildet und wurde bereits bisher nach geltendem Recht unter die körperliche Funktion subsumiert. Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Sie soll das Bewusstsein für das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK weiter schärfen und die Rechtsanwendung in der Praxis unterstützen.

Weiterhin wird in **Satz 2** daran festgehalten, dass eine Beeinträchtigung nur vorliegt, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Damit soll ausgeschlossen werden, dass z. B. altersbedingte Erkrankungen in der Regel als Behinderung anerkannt werden.

Die Zweistufigkeit des Behinderungsbegriffs wird weiterhin aufrecht gehalten, nach der eine mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauernde Abweichung vom alterstypischen Zustand vorliegen muss, aus der eine Beeinträchtigung der Teilhabe resultiert. Offensichtlich vorübergehende Störungen werden damit ausgeschlossen.

Pflegebedürftigkeit, auch im Sinne von §§ 14 und 15 SGB XI, gilt nicht als alterstypischer Zustand nach Absatz 1 Satz 2. Deshalb findet kein grundsätzlicher Ausschluss Pflegebedürftiger von Teilhabeleistungen statt.

Satz 3 enthält eine Bestimmung des Kreises der Personen, die nach dem Neunten Buch als „von Behinderung bedroht“ anzusehen sind. Eine Ausweitung oder Einengung des bisherigen Personenkreises ist damit nicht verbunden.

Die **Abätze 2 und 3** beinhalten ausschließlich redaktionelle Folgeänderungen für den Personenkreis schwerbehinderter Menschen, die sich aus der Neustrukturierung des SGB IX ergeben.

3. Redaktionelle Hinweise zum Behinderungsbegriff in den einzelnen Leistungsgesetzen

Der im SGB IX verankerte Behinderungsbegriff kann bezüglich der Definition der Behinderung in den einzelnen Leistungsgesetzen nachrangig sein. Wie sich aus § 7 SGB IX n. F. ergibt, wird Kapitel 1 – und damit § 2 SGB IX – von der Vorrangwirkung nicht umfasst, so dass insbesondere der Anwendungsrang des bisherigen Rechts im Verhältnis zu den Leistungsgesetzen beibehalten bleibt (siehe dazu auch die Anmerkungen bei § 7).

Der Begriff „Behinderung“ nach § 2 SGB IX ist daher nicht unbedingt leistungsauslösend. Je nachdem, welcher Leistungsträger für die Rehabilitationsleistung zuständig ist, sind Einschränkungen des Behindertenbegriffs zu beachten:

Für den Rentenversicherungsträger siehe etwa § 10 Absatz 1 SGB VI:

„§ 10 SGB VI: Persönliche Voraussetzungen

(1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung **erheblich** gefährdet oder gemindert ist und

Stichwortverzeichnis

- A**
 Abweichungsfeste Vorrangregelung 42, 61
 Aktive Hinwirkungspflicht 45
 Aktivitäten 25
 Alterssicherung für Landwirte 39
 Andere Leistungsanbieter 8, 170
 Andere Öffentliche Stellen 94
 Anleitung und Motivation 152
 Ansprechpartner 55
 Ansprechstellen 8, 54, 56
 Antragserfordernis 47, 61
 Antragsformulare 55
 Antragssplittung 154
 Antragssplittung 62, 70, 73, 108
 Antragstellung, frühzeitige 51
 Antragsweiterleitung 68, 73
 Arbeitgeberleistungen 156
 Arbeitsassistentz 153
 Arbeitsbereich 165, 177
 Arbeitserprobung 180
 Arbeitsförderungsgeld 168
 Arbeitsmittel 58
 Arbeitsplatzgefährdung 50
 Arbeitsprozesse 58
 Ärzte 117
 Assistenzleistungen 33, 88, 202, 204, 207, 216
 Aufklärungspflicht 55
 Ausbildungsgeld 181
 Ausbildungszuschüsse 155
 Auskunftspflicht 55
 Ausland, Leistungen im 111
 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen 251
- B**
 Barrierefreie Informationsangebote 54
 Bedarfserkennung 7, 9, 54
 Bedarfsermittlung 7, 9, 42, 58, 63
 Bedarfsermittlung, Instrumente 58, 262
 Bedarfsfeststellung 70
 Bedarfsmitteilung 48
 Beförderungsdienst 217
 Begleitete Elternschaft 17, 33, 210
 Begriff der Behinderung 19
 Begründete Mitteilung 81
 Begutachtung 74, 79
 Begutachtungsprozess 80
 Behinderungsbegriff 7, 18
 Behinderungsbegriff, Leistungsgesetze 20
 Behinderungsgerechten Wohnung 153
 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen 221
 Beistände 91
 Beratungsangebote, niederschwellige 112, 143
 Beratungspflicht 55
 Beratungsstrukturen 7, 8
 Berichtspflicht, Bundesregierung 224
 Berufliche Ausbildung 151
 Berufliche Eingliederung 151
 Berufliche Rehabilitation, Einrichtungen 157
 Berufliche Weiterbildung 159
 Berufsausbildung 34
 Berufsbildungsbereich 164, 177
 Berufsbildungswerk 157
 Berufsförderungswerk 157
 Berufsvorbereitung 151
 Beschaffung eines Kraftfahrzeugs 217
 Betreuer 116, 117
 Betreuungsbedarf 94, 261
 Betreuungsbehörde 94, 96
 Betriebliche Eingliederungsmanagement 29
 Betriebliche Qualifizierung 151
 Betriebshilfe 196
 Beurteilungsmerkmale der ICF 28
 Bevollmächtigte 91
 Bildung, Recht auf 33
 Bio-psycho-sozialen Modell 19, 88
 Budget für Arbeit 8, 173
 Bundesagentur für Arbeit 21, 37, 38, 52, 57, 91, 96, 160
 Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 125
- C**
 Chronische Erkrankung 30, 45
 Computer 219
- D**
 Datenschutz 97
 Datenübermittlung 97
 Dokumentation des Teilhabeprozesses 269
 Dokumentationsanforderungen 88
 Drohende Behinderung, frühzeitiges Erkennen 45
- E**
 Ehrenamt 211
 Eingangsverfahren 164, 177
 Eingliederungshilfe 21, 33, 34, 41, 43, 58, 59, 93, 209

Eingliederungshilfe, ab 01.01.2020 227
Eingliederungshilfeleistungen, 01.01.2018 bis 31.12.2019 41
Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigte 22
Eingliederungshilferecht 227
Eingliederungshilfe, soziale Teilhabe 203
Eingliederungshilfe, Teilhabe am Arbeitsleben 149
Eingliederungshilfe, Teilhabe an Bildung 199
Eingliederungshilfeträger 37, 39, 43, 231
Eingliederungshilfeverordnung 21
Eingliederungshilfe, Vertragsrecht 233
Eingliederungshilfe zur Frühförderung 138
Eingliederungszuschüsse 155
Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen 45
Einsichtrecht, Teilhabeplan 89
Elternassistenz 17, 33, 210
Eltern mit Behinderungen 31, 44, 88, 210
Entbindungspfleger 117
Entgeltersatzleistungen, Anpassung 189
Entscheidungsfrist 63, 74
Ergänzende Leistungen 178
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung 9, 54, 91, 112
Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten 215
Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs 54
Erstangegangener Rehabilitationsträger 70
Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern 75
Erstattung selbstbeschaffter Leistungen 81
Erstaufnahme, WfbM 64
Erwachsenenbildung 34
Erzieher 117

Fachleistungen 209
Fachstelle Teilhabeberatung 115
Fahrerlaubnis, Erlangung 217
Fahrkosten 194
Familienentlastender Dienst 120
Familienheimfahrten 194
Fiktives Arbeitsentgelt 186
Förderplan 144
Förderung der Selbsthilfe 135
Förderung der Verständigung 216
Fortschreibung des Teilhabepplans 89
Frauen mit Behinderungen 151
Fristbeginn 62
Fristende 63

Fristüberschreitung 84
Frühförderung 136
Frühförderungsverordnung 140

Gebärdensprachdolmetscher 216
Gegliedertes System 9, 40
Geheimhaltung personenbezogener Daten 123
Geistig wesentlich behinderte Menschen 22
Geldleistung 44, 106
Gemeinsame Empfehlungen 9, 101
Gemeinsame Servicestellen 8, 55
Genehmigungsfiktion 83
Gesamtplan 269
Gesamtplankonferenz 264
Gesamtplanverfahren 58, 65, 93, 259
Gesetzliche Krankenversicherung 38
Gesetzliche Rentenversicherung 39
Gesetzliche Unfallversicherung 38
Gewöhnlicher Aufenthalt 111
Grenznahes Ausland 111
Gutachterbeauftragung 74, 79
Gutscheine 106

Haushaltshilfe 196
Häusliche Pflege 108
Hebammen 117
Heilpädagogische Leistungen 143, 204, 212
Heilpädagogische Maßnahmen 138
Hilfeplanverfahren 93
Hilfsmittel 147, 153, 199, 204, 219
Hinwirkungspflicht, Antragstellung 48, 50, 55
Hochschulausbildung 34, 198

ICD 24
ICF 19, 23, 58, 80, 262
ICIDH-2 18
Individuellen Beeinträchtigung 17
Informationsangebote 54
Instrumente der Bedarfsermittlung 58, 70, 88, 262
Integrationsamt 39, 50, 51, 54, 94, 95
Integrationsfachdienst 152
Interdisziplinäre Frühförderstellen 138, 141
Interdisziplinarität 143
Internetbasierte Informationsangebote 55
Investitionsmaßnahmen 247

Jobcenter 21, 30, 37, 39, 45, 47, 49, 52, 54, 56, 57, 90, 91, 94, 96
Jugendhilfe 43

Jugendhilfeträger, Hilfeplanverfahren 93
Jugendleiter 117

K
Kinderbetreuungskosten 196
Kinder mit Behinderungen 31, 44
Kindeswohlgefährdung 123, 210
Klage 74
Klagerecht der Verbände 220
Klassifikation der Körperfunktionen 24
Klassifikation der Körperstrukturen 24
Kodierungsleitlinien 27
Kommunikationsfähigkeit 216
Kommunikationshilfen 216
Komplexleistung 106
Komplexleistung, Definition 138
Komplexleistungen 88
Komplexleistung Frühförderung 138, 143
Konfliktfälle 74
Konsensfälle 74
Kontextfaktoren 26
Konzept der Aktivitäten 25
Konzept der Kontextfaktoren 26
Koordinierung der Leistungen 7, 10, 43, 58, 61, 87
Koordinierungsverantwortung 73
Körperfunktionen 24
Körperlich wesentlich behinderte Menschen 21
Körperstrukturen 24
Kostenerstattung bei Selbstbeschaffung 82
Kostenerstattung zwischen den Rehabilitationsträgern 76
Kraftfahrzeughilfe 152, 217
Krankenbehandlung 133
Krankengeld 180
Krankenpflegediensten 91
Kürzung der Vergütung 250

L
Landesärzte 118
Lautsprachbegleitende Gebärden 216
Lebenslage 17
Lebenslanges Lernen 34, 198
Lebensunterhalt, Leistungen zum 180
Lehrer 117
Leistende Rehabilitationsträger 10, 61, 68, 73, 86
Leistungen an Arbeitgeber 155
Leistungen für Wohnraum 206
Leistungen „wie aus einer Hand“ 10, 61
Leistungen zum Lebensunterhalt 180, 209
Leistungen zur Förderung der Verständigung 204
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 131

Leistungen zur Mobilität 204, 217
Leistungen zur Sozialen Teilhabe 8, 204
Leistungen zur Teilhabe 31
Leistungserbringer, geeignete 238
Leistungsgesetze 40, 41
Leistungsgruppen 7, 8, 32
Leistungsgruppenmehrheit 64, 71, 89
Leistungsort 111
Leistungsvereinbarung 241
Lohnkostenzuschuss 173

M
Masterstudiengang 34
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung 80
Medizinische Rehabilitation 32, 131
Medizinisches Personal 117
Medizinisch-therapeutische Leistungen 144
Mehrere Rehabilitationsträger 62, 71
Menschen mit Behinderungen 18
Minderjährige Leistungsberechtigte 257
Mitteilungspflicht 82
Mobilitätsleistungen 205, 217
Modellvorhaben 45, 52

N
Nachtpflege 108
Nationale Präventionsstrategie 29
Neustrukturierung des SGB IX 7

Ö
Öffentliche Verkehrsmittel 217

P
Peer-to-Peer Counseling 9, 114
Personalvorgaben, Nichterfüllung 250
Personelle Ausstattung 242
Personenberechtigte, Pflichten 116
Personenbezogene Kontextfaktoren 19, 25, 27
Persönliche Assistenz 34
Persönliches Budget 54, 106
Pflegebedürftigkeit 20, 48, 94
Pflegefamilie 204, 214
Pflegekasse 40, 45, 47, 54, 56, 94, 95, 109
Pfllegesachleistungen 108
Präventionsleistungen 29, 45
Prävention, Vorrang 29
Prävention vor Rehabilitation 52

Q
Qualifizierte Assistenz 210
Qualitätsanforderungen 123
Qualitätsmanagement 121
Qualitätsprüfung 248
Qualitätssicherung 121

- Rahmenverträge** 252
Regelentgelt, Berechnung 184
Rehabilitationsbedarf, frühzeitige Bedarfs-
erkennung 54
Rehabilitationsbedarf, Prüfungspflicht 49, 50
Rehabilitationsdienste 119
Rehabilitationsträger 9, 32, 36, 38, 45
Rehabilitationsträger, Zusammenarbeit 100
Rehabilitationsverfahren, Einleitung 45
Rehabilitation vor Rente 52
Reisekosten 194
- Sachleistungen** 44
Sachverständige 79
Schadensersatzanspruch 55
Schiedsstelle 244, 255
Schiedsstellenentscheidung 244
Schiedsstellenverfahren 250
Schulbildung 198
Schule, Beteiligung 95
Schulische Berufsausbildung 198
Schulische Bildung 34
Schwangerschaftsberatungsstellen 117
Schwerbehinderte Menschen 18
Schwerbehindertenrecht 273
Seelisch wesentlich behinderte Menschen 22
Selbstbeschaffungsanspruch 81
Selbstbestimmung 17
Selbsthilfe, Förderung 135
Sicherung der Erwerbsfähigkeit 50
Sinnesbeeinträchtigung 20
Sozialarbeiter 117
Sozialdatenschutz 97
Soziale Teilhabe 32, 202, 204
Sozialhilfeträger 231
Sozialleistungen 31
Sozialmedizinischer Dienst 79
Sozialmedizinisches Gutachten 80
Sozialpädiatrische Zentren 141
Sozialpsychiatrische Dienste 91
Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch 55
Standardisierte Arbeitsmittel 9, 58
Stationäre Rehabilitationseinrichtungen 121
Stufenweise Wiedereingliederung 134
Suchtberatungsstellen 91
Systematische Arbeitsprozesse 9, 58
- Tagespflege** 108
Tarifliche Bezahlung 123
Tarifvertragslohn-Anerkennung 124, 242
- Technische Arbeitshilfen 153
Teilhabe 17
Teilhabe am Arbeitsleben 32, 50, 149
Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen 151
Teilhabe an Bildung 32, 33, 37, 198
Teilhabeberatung 112
Teilhabebeispiel 26
Teilhabeplan 63, 70, 86
Teilhabeplan, Inhalt 64
Teilhabeplankonferenz 62, 90
Teilhabeplankonferenz, Beteiligung 91
Teilhabeplankonferenz, Datenschutz 97
Teilhabeplankonferenz, Organisation 90
Teilhabeplankonferenz, Zustimmung des
Leistungsberechtigten 92
Teilhabeplan, Rechtsnatur 65, 89
Teilhabeplanverfahren 10, 40, 42, 61, 87, 205
Teilhabeverfahrensbericht 128
Teilhabezielvereinbarung 271
Teilhabe zur Bildung 8
Telefonkonferenz 265
Träger der Kriegsopferversorgung, -fürsorge 39
Träger der öffentlichen Jugendhilfe 39
Trägermehrheit 73
Trägerübergang 100
Trägerübergreifende Bedarfsfeststellung 80
Trägerübergreifende Beurteilung von Teilhabe-
einschränkungen 88
Trägerübergreifende Fallgestaltungen 40
Trägerübergreifende Konstellationen 62
Trägerübergreifendes Persönliches Budget 106
Training lebenspraktischer Fähigkeiten 152
Training motorischer Fähigkeiten 152
Turbo-Klärung 70, 76
- Übergangsgeld** 180
Übergangsgeld, Einkommensanrechnung 192
Übergangsgeld, Höhe und Berechnung 182
Umlaufverfahren 87
Umsetzungsgesetze zum BTHG 232
Umweltbezogene Kontextfaktoren 19, 26
Unterhaltsbeihilfe 181
Unterhaltssichernde Leistungen 32, 89, 178
Unterstützte Beschäftigung 151, 161
- Verantwortung für die Leistungsbewilligung** 70
Verbände, Klagerecht 220
Verdienstausfall 153
Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechts-
regelungen 242

- Vergütungsminde rung 250
- Vergütungsvereinbarun gen 123, 241, 247
- Verletztengeld 180
- Versorgungskrankengeld 180
- Verträge mit Leistungserbringern 123
- Vertragsrecht der Eingliederungshilfe 233
- Vertrauenspersonen 91
- Verzögerung, Antragsbearbeitung 82
- Virtuelle Konferenz 265
- Vorab-Verfahren 47
- Vorbehalt abweichender Regelungen 41
- Vorläufige Leistungen 99
- Vormünder 116
- Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe 47
- Vorrang, Kapitel 2 bis 4 42
- Vorrang von Prävention 29
- Vorrang vor Rentenleistungen, 47

- W**ahlrecht, Anbieter von Leistungen zur Teilhabe an Arbeit 176
- Wechselwirkung 7, 19, 261
- Weiterbildung 151, 198

- Werkstätte für behinderte Menschen 52, 64, 163
- Widerspruch 74
- Wirksamkeit der erbrachten Leistungen 248
- Wirkungskontrolle 269
- Wirtschaftlichkeitsprüfung 248
- Wohnraum 204, 206
- Wohnsitz 111
- Wunsch- und Wahlrecht 44

- Z**ertifizierung 121
- Zielvereinbarun gen 254
- Zielvereinbarung, Persönliches Budget 108
- Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger 100
- Zuständige Rehabilitationsträger 105
- Zuständigkeit 7
- Zuständigkeit, aufgedrängte 66, 72
- Zuständigkeit, Rehabilitationsträger 9, 38
- Zuständigkeitsklärung 42, 62, 70
- Zuständigkeitsklärung, Dokumentation 88
- Zuständigkeitswechsel 100
- Zweistufigkeit des Behinderungsbegriffs 20
- Zweitangegangener Rehabilitationsträger 70
- Zwei-Wochen-Frist 62